



## BESCHLUSS

### **Betreibende Partei**

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG  
Griesfeldstraße 15  
2351 Wiener Neudorf

### **vertreten durch:**

Huber Swoboda Oswald Aixberger  
Rechtsanwälte GmbH  
Tuchlauben 11/18  
1010 Wien  
Tel: +43 1 5326000-0  
Zeichen: 39/17  
FB 264086m

Fb 362852g

### **Verpflichtete/r**

Felicitas GmbH  
Franz-Fritsch-Straße 11  
4600 Wels

### **vertreten durch:**

Dr. Fabian Alexander MASCHKE  
Rechtsanwalt  
Dominikanerbastei 17/Top11  
1010 Wien  
Tel: 336 99 99

Fb 418931a

**Wegen:** 34.900,00 EUR samt Anhang (Unterlassungsexekution)

Aufgrund der einstweiligen Verfügung des Landesgerichtes Wels vom 28.11.2014 und des Urteils vom 02.01.2017, 2 Cg 166/14k, wurde der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei zur Erwirkung der Unterlassung, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Lokal Hasnerstraße 4, 4020 Linz, solange sie oder der Dritte, dem sie die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht, nicht über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung verfügt, die Exekution bewilligt.

1) Aufgrund des Verstoßes am 29.11.2017 im Lokal Sportwetten, Hasnerstraße 4, 4020 Linz wird eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100.000,-- verhängt.

Die Kosten für den Antrag vom 30.11.2017 werden mit EUR 745,92 (darin enthalten EUR 124,32 an 20%-iger USt.) bestimmt.

2) Aufgrund des Verstoßes am 30.11.2017 im Lokal Sportwetten, Hasnerstraße 4, 4020 Linz wird eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100.000,-- verhängt.

Die Kosten für den Antrag vom 01.12.2017 werden mit EUR 745,92 (darin enthalten EUR 124,32 an 20%-iger USt.) bestimmt.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Wels einzuschreiten.

**BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 355 EO ist wegen eines jeden Zuwiderhandelns nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels auf Antrag vom Exekutionsgericht eine Geldstrafe zu verhängen, welche zu steigern ist.

---

**Bezirksgericht Wels, Abteilung 9**  
**Wels, 05.12.2017**  
**Dr. Susanne Kunze, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG